

Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance ist bei E.ON die zentrale Grundlage für eine verantwortungsvolle und wertorientierte Unternehmensführung, die effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz in der Berichterstattung sowie ein angemessenes Risikomanagement.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr intensiv mit der Einhaltung der Vorgaben des Corporate Governance Kodex – besonders im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen vom 6. Juni 2008 – befasst. Am 15. Dezember 2008 gaben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ab, nach der E.ON den Empfehlungen des Kodex ohne Ausnahme entspricht. Die vollständige Erklärung finden Sie ebenso wie die Erklärungen der Vorjahre im Internet unter www.eon.com. E.ON erfüllt freiwillig auch die meisten Anregungen des Kodex.

Führungs- und Kontrollstruktur

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat 20 Mitglieder und setzt sich nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz 1976 zu gleichen Teilen aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern gewählt. Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme, falls eine zweite Abstimmung erneut zu einer Stimmengleichheit führt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON AG sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands sicherzustellen, gehören dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung, ob Interessenkonflikte auftraten und wie sie behandelt wurden. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Im

Berichtsjahr kam es nicht zu Interessenkonflikten bei Aufsichtsratsmitgliedern der E.ON AG. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Entsprechende Verträge bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und begleitet den Vorstand beratend. Mehr dazu finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 154 bis 157.

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen folgende Ausschüsse des Aufsichtsrats:

Dem nach § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz 1976 zu bildenden Vermittlungsausschuss gehören je zwei Mitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der Präsidialausschuss besteht aus den vier Mitgliedern des Vermittlungsausschusses. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und berät den Vorstand in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens. In Eilfällen – wenn eine vorherige erforderliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann – beschließt der Präsidialausschuss anstelle des Gesamt-Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss bereitet darüber hinaus insbesondere Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Er befasst sich darüber hinaus mit Fragen der Corporate Governance und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung beziehungsweise der Betriebswirtschaft verfügen. Der Vorsitzende soll – entsprechend den Vorgaben des Corporate Governance Kodex – über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung inklusive des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung umfasst insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Honorarvereinbarung und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er prüft darüber hinaus die Quartalsabschlüsse und erörtert den Bericht über die prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse mit dem Abschlussprüfer.

Der Finanz- und Investitionsausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Konzernfinanzierung und der Investitionsplanung. Er entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen sowie zu bestimmten Finanzmaßnahmen, deren Wert 1 Prozent des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz übersteigt. Überschreitet der Wert der genannten Geschäfte und Maßnahmen 2,5 Prozent des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz, bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats vor.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Vorsitzender des Nominierungsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Kandidaten zum Aufsichtsrat zu unterbreiten.

Der Vorstand

Der Vorstand der E.ON AG besteht aus fünf Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht älter als 65 Jahre sein.

Der E.ON-Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem jeweils in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres die Konzerninvestitions-, Finanz- und Personalplanung für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung vor.

Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung oder für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über etwaige auftretende Mängel in unseren Überwachungssystemen unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Präsidialausschuss des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, nur mit Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats übernehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist es nicht zu Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern der E.ON AG gekommen. Wesentliche Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. Entsprechende Verträge bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der E.ON AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Sie werden regelmäßig mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsberichten sowie im Internet unter www.eon.com veröffentlicht wird, über wesentliche Termine informiert.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der E.ON-Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der Abschluss der E.ON AG wird nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, holt der Prüfungs- und Risikoausschuss von dem vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein. Im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer wird vereinbart,

- dass der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses über mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich unterrichtet wird,
- dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und
- dass der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Umgang mit Risiken

Einzelheiten zum Risikomanagementsystem finden sich auf Seite 44 bis 47.

Darüber hinaus haben wir ein zentrales Gremium eingerichtet, das zur Unterstützung des Vorstands für die korrekte und zeitnahe Veröffentlichung von finanzmarktrelevanten Informationen verantwortlich ist. Die Mitglieder des Gremiums stammen aus unterschiedlichen Fachbereichen der E.ON AG und sind aufgrund ihrer Tätigkeit für diese Aufgaben besonders geeignet.

Die Wirksamkeit der bei der E.ON AG und bei den Führungsgesellschaften unserer Market Units für die Finanzpublizität relevanten Kontrollmechanismen wird regelmäßig durch die interne Revision und unseren Abschlussprüfer überprüft.

Transparente Unternehmensführung

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat der E.ON AG einen hohen Stellenwert. Unsere Aktionäre, alle Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen sowie die Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzen wir hauptsächlich das Internet.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der E.ON AG erfolgt durch

- Zwischenberichte,
- den Geschäftsbericht,
- Bilanzpressekonferenzen,
- Telefonkonferenzen, jeweils mit Veröffentlichung der Quartalsergebnisse beziehungsweise des Jahresergebnisses, sowie
- zahlreiche Veranstaltungen mit Finanzanalysten im In- und Ausland.

Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind im Finanzkalender zusammengefasst.

Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der E.ON AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der E.ON-Aktie erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht.

Gemäß § 10 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes ist E.ON verpflichtet, einmal jährlich ein Dokument („Jährliches Dokument“) mit einer Zusammenstellung der gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen der vergangenen zwölf Monate zu veröffentlichen.

Der Finanzkalender, die Ad-hoc-Mitteilungen und das „Jährliche Dokument“ stehen im Internet unter www.eon.com zur Verfügung.

Directors' Dealings

Personen mit Führungsaufgaben, insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der E.ON AG, sowie mit diesen in einer engen Beziehung stehende Personen sind gemäß §15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der E.ON AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte im Jahr 2008 haben wir im Internet unter www.eon.com veröffentlicht. Mitteilungspflichtiger Besitz nach Ziffer 6.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex lag zum 31. Dezember 2008 nicht vor.

Integrität

Integrität und rechtmäßiges Verhalten bestimmen unser Handeln. Der Vorstand hat dazu einen Verhaltenskodex erlassen mit Richtlinien für den Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen, zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnissen sowie zur Behandlung von Interessenkonflikten. Integritätsbeauftragte (Compliance Officers) der E.ON AG und der Market Units stellen die Umsetzung und eine unabhängige und objektive Bearbeitung sicher.

Eine Insiderrichtlinie enthält verbindliche Regelungen für den Umgang mit Insiderinformationen und den Handel mit E.ON-Aktien, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes hinausgehen. Zusätzlich haben wir einen Code of Ethics entwickelt. Dieser gilt vor allem für die Mitglieder des Vorstands und des für die Veröffentlichung finanzmarktrelevanter Informationen verantwortlichen Gremiums. Er verpflichtet diesen Adressatenkreis insbesondere zu einer vollständigen, angemessenen, sorgfältigen, rechtzeitigen und verständlichen Wiedergabe von Informationen in Veröffentlichungen unseres Unternehmens. Auch der Code of Ethics steht im Internet unter www.eon.com zur Verfügung.

Schließlich ist ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden über die Rechnungslegung oder die Finanzberichterstattung eingerichtet worden. Beschwerden können, auch in anonymer Form, an den Compliance-Beauftragten übersandt werden, der wiederum an den Prüfungs- und Risikoausschuss berichtet.

Vergütungsbericht

Dieser Vergütungsbericht stellt die Vergütungssystematik sowie die individuellen Vergütungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand der E.ON AG dar. Er berücksichtigt die Regelungen des Handelsgesetzbuches in der durch das Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetz (VorstOG) geänderten Fassung sowie die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er ist als Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts anzusehen.

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung bestimmt und in der Satzung der E.ON AG geregelt. Das Vergütungssystem trägt – im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex – der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der Gesellschaft Rechnung. Entsprechend dem Kodex erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen auch zwei variable erfolgsorientierte Vergütungskomponenten. Die kurzfristige variable Komponente ist dividendenabhängig, die langfristige variable Komponente richtet sich nach dem Dreijahresdurchschnitt des Konzernüberschusses.

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat hat sich durch den im Berichtsjahr erfolgten Aktiensplit im Verhältnis 1 zu 3 nicht verändert. Soweit die nachfolgenden Angaben gegenüber den Vorjahresangaben abweichen, dann handelt es sich um Anpassungen, die die Auswirkungen des Aktiensplits neutral kompensieren.

Fixe Vergütung: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 55.000,00 €.

Kurzfristige variable Vergütung: Daneben erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jedes Geschäftsjahr eine variable Vergütung in Höhe von 345,00 € für je 0,01 € Dividende, die über 3 1/3 Cent je Stückaktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird.

Langfristige variable Vergütung: Darüber hinaus wird eine weitere variable Vergütung in Höhe von 210,00 € für jede 0,01 € gezahlt, um die der Dreijahresdurchschnitt des Ergebnisses je Aktie (Anteil der Gesellschafter der E.ON AG) aus dem Konzernüberschuss den Betrag von 76 2/3 Cent übersteigt. Bei der Berechnung des Dreijahresdurchschnitts wird für die Jahre 2006 und 2007 der in diesen Jahren erzielte Konzernüberschuss je Aktie nur zu einem Drittel angesetzt.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Die feste Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die variablen Vergütungen sind zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält insgesamt das Dreifache, sein Stellvertreter und jeder Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses jeweils insgesamt das Doppelte und jedes Mitglied eines Ausschusses insgesamt das Anderthalbfache der Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 1.000,00 € je Tag der Sitzung. Schließlich besteht zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Diese sieht für den Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 50 Prozent der jährlichen fixen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor.

Mit der jährlichen fixen Vergütung von 55.000,00 € soll der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats Rechnung getragen werden, die zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion erforderlich ist. Außerdem haben die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Reihe von Aufgaben, die sie unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens erfüllen müssen. Auch in für das Unternehmen schwierigen Zeiten, in denen die Tätigkeit des Aufsichtsrats regelmäßig besonders anspruchsvoll ist, soll daher eine Mindestvergütung gewährleistet sein. Das dividendenabhängige Vergütungselement soll dagegen zu einem gewissen Gleichklang der Vergütungsinteressen des Aufsichtsrats mit den Renditeerwartungen der Aktionäre führen. Mit der Bindung eines weiteren Teils der variablen Vergütung an den Dreijahresdurchschnitt des Konzernüberschusses enthält die Aufsichtsratsvergütung schließlich einen auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Bestandteil.

Die Vergütung des Aufsichtsrats

Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung von E.ON am 6. Mai 2009 die vorgeschlagene Dividende beschließt, betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats 4,5 Mio € (Vorjahr: 4,5 Mio €).

Im Geschäftsjahr 2008 bestanden keine Kredite gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf den Seiten 158 und 159 angegeben.

Gesamtvergütung des Aufsichtsrats für 2008					
in €	Feste Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung	Langfristige variable Vergütung	Aufsichtsratsbezüge von Tochtergesellschaften	Summe
Ulrich Hartmann	165.000	151.800	97.090	-	413.890
Hubertus Schmoltdt	110.000	101.200	64.727	-	275.927
Werner Bartoschek (seit 30. April 2008)	61.875	56.925	36.409	57.000	212.209
Dr. Karl-Hermann Baumann (bis 30. April 2008)	36.667	33.733	21.576	-	91.976
Sven Bergelin	55.000	50.600	32.363	70.380	208.343
Dr. Rolf-E. Breuer (bis 30. April 2008)	18.333	16.867	10.788	-	45.988
Gabriele Gratz	82.500	75.900	48.545	101.000	307.945
Wolf-Rüdiger Hinrichsen	64.167	59.033	37.757	-	160.957
Ulrich Hocker	55.000	50.600	32.363	-	137.963
Eva Kirchhof (bis 30. April 2008)	18.333	16.867	10.788	-	45.988
Prof. Dr. Ulrich Lehner	82.500	75.900	48.545	-	206.945
Dr. Klaus Liesen (bis 30. April 2008)	18.333	16.867	10.788	-	45.988
Bård Mikkelsen (seit 30. April 2008)	41.250	37.950	24.273	-	103.473
Erhard Ott	75.625	69.575	44.500	35.750	225.450
Hans Prüfer	75.625	69.575	44.500	-	189.700
Klaus Dieter Raschke	82.500	75.900	48.545	54.062	261.007
Dr. Walter Reitler (seit 30. April 2008)	41.250	37.950	24.273	26.813	130.286
Dr. Henning Schulte-Noelle	82.500	75.900	48.545	-	206.945
Dr. Karen de Segundo (seit 30. April 2008)	41.250	37.950	24.273	-	103.473
Dr. Theo Siegert	96.250	88.550	56.636	-	241.436
Prof. Dr. Wilhelm Simson	55.000	50.600	32.363	-	137.963
Gerhard Skupke (bis 30. April 2008)	18.333	16.867	10.788	4.452	50.440
Dr. Georg Frhr. von Waldenfels	55.000	50.600	32.363	-	137.963
Werner Wenning (seit 30. April 2008)	59.583	54.817	35.060	-	149.460
Hans Wollitzer	75.625	69.575	44.500	56.950	246.650
Zwischensumme	1.567.499	1.442.101	922.358	406.407	4.338.365
Sitzungsgeld und Auslagenersatz					171.500
Summe					4.509.865

Das Vergütungssystem des Vorstands

Entsprechend der seit dem Berichtsjahr gültigen Vorgabe des am 8. August 2008 bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 6. Juni 2008) beschließt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums das Vergütungssystem des Vorstands einschließlich der wesentlichen Vertragsselemente und überprüft es regelmäßig. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 das nachfolgend dargestellte Vergütungssystem beschlossen. Eine Überprüfung wird künftig regelmäßig erfolgen, das heißt grundsätzlich alle drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine frühere Überprüfung notwendig machen.

Vergütungsbestandteile

Die Mitglieder des Vorstands erhalten Bezüge, die sich aus einer festen jährlichen Grundvergütung, einer jährlichen Tantieme und einer langfristigen variablen Vergütung zusammensetzen.

Die Grundvergütung wird monatlich ausgezahlt und vom Präsidium des Aufsichtsrats in regelmäßigen Abständen auf Marktüblichkeit und Angemessenheit überprüft.

Die Höhe der kurzfristigen variablen Tantieme orientiert sich daran, inwieweit bestimmte unternehmererfolgsspezifische und persönliche Ziele erreicht wurden. Das Zielvereinbarungssystem berücksichtigt zu 70 Prozent unternehmererfolgsspezifische Ziele und zu 30 Prozent individuelle Ziele. Der Unternehmenserfolg betrifft zu gleichen Teilen den operativen Erfolg, der am Adjusted EBIT gemessen wird, und die erzielte Kapitalrendite ROCE. Bei 100-prozentiger Zielerfüllung entspricht die Tantieme der vertraglich vereinbarten Zieltantieme. Maximal ist eine Tantieme in Höhe von 200 Prozent der Zieltantieme möglich. Sämtliche Vergütungen für Tätigkeiten im Interessenbereich der Gesellschaft (gesellschaftsgebundene Mandate) werden auf die Tantieme angerechnet bzw. an die Gesellschaft abgeführt.

Als langfristigen variablen Vergütungsbestandteil erhalten die Vorstandsmitglieder eine aktienbasierte Vergütung im Rahmen des E.ON-SHARE-Performance-Plans. Die Wertentwicklung der zugeteilten Performancerechte richtet sich einerseits nach der Entwicklung des E.ON-Aktienkurses und andererseits nach der relativen Performance der E.ON-Aktie im Verhältnis zum Dow Jones STOXX Utility Index (Return EUR). Ziel dabei ist, den Beitrag des Vorstands zur Steigerung des Unternehmenswerts zu honorieren und den langfristigen Unternehmenserfolg zu fördern. Durch diese Vergütungskomponente mit gleichzeitig langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter werden die Interessen des Managements mit denen der Anteilseigner sinnvoll verknüpft.

Für eine detaillierte Darstellung der aktienbasierten Vergütung wird auf Textziffer (11) im Anhang des Konzernabschlusses verwiesen.

Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex umfasst die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder somit fixe und variable Bestandteile. Kriterien für die Höhe der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Vorstands, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands insgesamt und die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Die variablen Vergütungskomponenten haben Risikocharakter, sodass es sich hierbei nicht um eine gesicherte Vergütung handelt. Die aktienbasierte Vergütung beruht auf anspruchsvollen, relevanten Vergleichsparametern. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist nach den Planbedingungen ausgeschlossen.

Vertragliche Nebenleistungen

Als vertragliche Nebenleistungen haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer zur dienstlichen wie privaten Nutzung, auf Telekommunikationsmittel zur dienstlichen wie privaten Nutzung, auf eine angemessene Versicherung gegen Unfall sowie auf eine jährliche ärztliche Untersuchung.

Abfindungs-Cap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex hat die Gesellschaft bei den seit 8. August 2008 erfolgten drei Wiederbestellungen den Abfindungs-Cap in die jeweiligen Vorstandsverträge eingefügt. Danach dürfen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied aufgrund vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB den Wert von zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Für die vor Inkrafttreten des Abfindungs-Caps bestellten Vorstandsmitglieder ist dieser nicht verpflichtend umzusetzen. Herr Dr. Teyssen hat sich davon abweichend freiwillig dem Abfindungs-Cap unterworfen. Bei Herrn Dr. Bernotat wird der Kodexempfehlung auch ohne eine Vertragsänderung entsprochen, da die Restlaufzeit seines Anstellungsvertrags geringer ist als zwei Jahre.

Change-in-Control-Klauseln

Im Berichtsjahr bestanden mit allen Vorstandsmitgliedern Change-in-Control-Vereinbarungen. Beim vorzeitigen Verlust der Vorstandsposition aufgrund eines Kontrollwechsels (Change-in-Control-Ereignis) haben die Mitglieder des Vorstands einen Anspruch auf Zahlung von Abgeltungs- und Abfindungsleistungen.

Die Change-in-Control-Regelung nimmt einen Kontrollwechsel in folgenden drei Fallgestaltungen an: Ein Dritter erwirbt mindestens 30 Prozent der Stimmrechte und erreicht damit die Pflichtangebotsschwelle gemäß dem WpÜG; die Gesellschaft schließt als abhängiges Unternehmen einen Unternehmensvertrag ab; die Gesellschaft wird mit einem anderen Unternehmen verschmolzen. Der Anspruch auf die Abgeltungs- und Abfindungsleistungen entsteht, wenn der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds innerhalb von 12 Monaten nach dem Kontrollwechsel durch einvernehmliche Beendigung, Zeitablauf oder durch Kündigung des Vorstandsmitglieds endet, im letzteren Fall aber nur, wenn seine Vorstandsposition infolge des Kontrollwechsels wesentlich berührt wird.

Entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex beträgt die Höhe von Abfindungszahlungen für die seit dem 8. August 2008 wiederbestellten drei Vorstandsmitglieder 150 Prozent des Abfindungs-Caps, das heißt drei kapitalisierte Jahresgesamtbezüge (Jahresgrundgehalt, Zieltantieme und Nebenleistungen). Zur pauschalen Berücksichtigung von Abzinsung sowie Anrechnung anderweitigen Verdienstes wird die Zahlung zusätzlich um 20 Prozent gekürzt, wobei der Kürzungssatz ab dem 53. Lebensjahr stufenweise verringert wird.

Für die vor Inkrafttreten des Abfindungs-Caps bestellten Vorstandsmitglieder ist die Begrenzung der Abfindung im Change-in-Control-Fall nicht vom Kodex vorgeschrieben. Herr Dr. Teysen hat die Begrenzung seiner Abfindung auf 150 Prozent des Abfindungs-Caps jedoch freiwillig akzeptiert. Bei Herrn Dr. Bernotat kann diese Grenze aufgrund der Restlaufzeit seines Vertrags von weniger als zwei Jahren auch nach der bisherigen Regelung nicht überschritten werden. Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Abfindungszahlung der Restlaufzeit des Vertrags entspricht, mindestens aber drei kapitalisierten Jahresgesamtbezügen. Die beschriebene pauschale Berücksichtigung anderweitigen Erwerbs und von Abzinsung durch Kürzung von 20 Prozent erfolgt nach der Altregelung ebenfalls.

Ruhegeldansprüche

Die Mitglieder des Vorstands haben nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen in drei Pensionsfällen einen Anspruch auf Ruhegeldzahlungen: bei Ausscheiden mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 60 Jahren, bei Ausscheiden wegen dauerhafter Arbeitsunfähigkeit sowie im Fall der gesellschaftsseitig veranlassten vorzeitigen Beendigung oder Nichtverlängerung des Dienstvertrags (sogenannter Dritter Pensionsfall).

Im Fall des Erreichens der Regelaltersgrenze und bei dauernder Arbeitsunfähigkeit wird das Ruhegeld ab Eintritt des jeweiligen Pensionsfalls gezahlt und beträgt abhängig von der Dauer der Vorstandstätigkeit zwischen 50 und 75 Prozent des letzten Grundgehalts.

Im Dritten Pensionsfall beträgt das reguläre Ruhegeld ebenfalls zwischen 50 und 75 Prozent des letzten Grundgehalts und wird ab Vollendung des 60. Lebensjahrs gezahlt. Für die Zeit vom Ausscheiden bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs erhält das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein gekürztes vorzeitiges Ruhegeld (Übergangsgeld), wenn es im Zeitpunkt des Ausscheidens mehr als fünf Jahre in einer Topmanagement-Position im E.ON-Konzern tätig war und wenn die Ursache der vorzeitigen Beendigung oder Nichtverlängerung nicht auf sein Verschulden oder die Ablehnung eines mindestens gleichwertigen Angebots zur Vertragsverlängerung zurückgeht. Die Höhe des Übergangsgelds richtet sich zunächst ebenfalls nach dem durch die Dauer der Vorstandstätigkeit erdienten Prozentsatz von 50 bis 75 Prozent des letzten Grundgehalts. Der ermittelte Betrag wird dann um das Verhältnis der tatsächlichen gegenüber der möglichen Dauer der Tätigkeit im Topmanagement des E.ON-Konzerns bis zur Regelaltersgrenze gekürzt. Hiervon abweichend sehen die Vorstandsverträge, welche die Gesellschaft vor dem Geschäftsjahr 2006 abgeschlossen hat, keine Kürzung des Übergangsgelds vor.

Soweit ein Bezieher von Ruhegeld (oder Übergangsgeld) im Rahmen früherer Tätigkeiten Ruhegeldansprüche oder Ansprüche auf Übergangsgeld erworben hat, werden diese Ansprüche zu 100 Prozent auf die Ruhegeld- beziehungsweise Übergangsgeldzahlungen der Gesellschaft angerechnet. Auf das Übergangsgeld werden darüber hinaus auch anderweitige Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zu 50 Prozent angerechnet.

Laufende Ruhegeldzahlungen werden jährlich gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

Nach dem Tod eines aktiven oder ehemaligen Vorstandsmitglieds wird ein vermindertes Ruhegeld als Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt. Witwen erhalten lebenslang 60 Prozent des Ruhegeldes, welches das Vorstandsmitglied am Todestag bezogen hat beziehungsweise bezogen hätte, wenn der Pensionsfall an diesem Tag eingetreten wäre. Das Witwengeld entfällt bei Wiederverheiratung. Unterhaltsberechtigter Kinder erhalten mindestens bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus längstens bis zum 25. Lebensjahr für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung 20 Prozent des Ruhegeldes, welches das Vorstandsmitglied am Todestag bezogen

hat beziehungsweise bezogen hätte. Vor dem Jahr 2006 erteilte Zusagen sehen abweichend hiervon Waisengelder in Höhe von 15 Prozent des Ruhegeldes vor. Übersteigen Witwen- und Waisengelder zusammen den Betrag des Ruhegeldes, erfolgt eine anteilige Kürzung der Waisengelder um den übersteigenden Betrag.

Die nachfolgende Darstellung vermittelt eine Übersicht über die Höhe der aktuellen Ruhegeldanwartschaften der Vorstandsmitglieder. Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden auch die jeweiligen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen individuell aufgeführt. Hierbei handelt es sich nicht um gezahlte Vergütung, sondern auf Basis von IFRS ermittelten rechnerischen Aufwand.

Vorstandspensionen	Aktuelle Höhe der Ruhegeldanwartschaft zum 31. Dezember 2008		Höhe der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen im Jahr 2008	
	in % des Grundgehalts	absolut in €	in €	davon Zinsaufwand in €
	Dr. Wulf H. Bernotat	70	868.000	1.412.438
Dr. Johannes Teyssen	70	700.000	516.634	258.111
Dr. Burckhard Bergmann ¹⁾	-	-	116.077	116.077
Christoph Dänzer-Vanotti ²⁾	50	375.000	757.918	89.983
Lutz Feldmann	60	450.000	414.532	216.071
Dr. Marcus Schenck ²⁾	50	375.000	302.963	17.107

1) Pensionseintritt zum 1. März 2008
2) Pensionsanwartschaft ist noch verfallbar

Die Vergütung des Vorstands

Das für die Anpassung der festen und variablen Vergütungsbestandteile zuständige Präsidium des Aufsichtsrats hat für das Jahr 2008 keine generelle Anpassung der Vergütungshöhe vorgenommen. Mit der Ernennung von Herrn Dr. Teyssen zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zum 1. März 2008

hat das Präsidium des Aufsichtsrats für Herrn Dr. Teyssen eine individuelle Gehaltsanpassung beschlossen. Für die Herren Dänzer-Vanotti, Feldmann und Dr. Schenck wurde die Bezügeeingangsstufe von 80 Prozent der Bezüge eines ordentlichen Vorstandsmitglieds mit Ablauf des 31. Dezember 2007 beendet.

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2008 18,9 Mio € (2007: 20,4 Mio €). Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich folgende Gesamtvergütung:

Gesamtvergütung des Vorstands für 2008						
in €	Grundvergütung	Tantieme	Sonstige Bezüge	Wert der gewährten Performance-Rechte (3. Tranche)	Summe	Anzahl gewährter Performance-Rechte (3. Tranche)
Dr. Wulf H. Bernotat	1.240.000	2.570.000	33.685	1.215.613	5.059.298	9.908
Dr. Johannes Teysen	958.333	1.990.000	255.701	926.678	4.130.712	7.553
Dr. Burckhard Bergmann (bis 29. Februar 2008)	125.000	295.000	4.686	120.114	544.800	979
Christoph Dänzer-Vanotti	750.000	1.570.000	9.804	720.436	3.050.240	5.872
Lutz Feldmann	750.000	1.570.000	41.280	720.436	3.081.716	5.872
Dr. Marcus Schenck	750.000	1.570.000	37.719	720.436	3.078.155	5.872
Summe	4.573.333	9.565.000	382.875	4.423.713	18.944.921	36.056

Die sonstigen Bezüge der Vorstandsmitglieder umfassen im Wesentlichen geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzung von Dienst-Pkw sowie in einem Einzelfall die vorübergehende Übernahme der Miete für den Zweitwohnsitz sowie Maklerkosten.

Die im Geschäftsjahr zugeteilten Rechte aus dem E.ON-Share-Performance-Plan der 3. Tranche (Performance-Rechte) wurden mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zum Zeitpunkt der Gewährung von 122,69 € pro Stück angegeben und in die Gesamtvergütung des Vorstands einbezogen. Für die Ermittlung dieses Werts wird ein anerkanntes finanzmathematisches Optionspreismodell (Monte-Carlo-Simulation, basierend auf einem zweidimensionalen Black-Scholes-Modell) verwendet.

Für die interne Kommunikation mit dem Vorstand und Aufsichtsrat wird statt des finanzmathematischen Wertes der sogenannte Zielwert verwendet. Der Zielwert der Zuteilung entspricht dem Auszahlungsbetrag, der sich ergibt, wenn am Ende der Laufzeit der Kurs der E.ON-Aktie gehalten wird und die Performance der E.ON-Aktie der des Vergleichsindex entspricht. Im Jahr 2008 betrug der Zielwert der Zuteilung für den Vorstandsvorsitzenden 1,35 Mio €, für den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden 1,03 Mio € und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder 0,8 Mio €.

Als ergänzende Angabe ist gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB der Aufwand der Gesellschaft für sämtliche im aktuellen und in Vorjahren gewährte und im Geschäftsjahr bestehende Tranchen zeitanteilig auszuweisen. Für das Berichtsjahr ergibt sich für die im Jahr 2008 bestehenden Aktienoptionen und

Performance Rechte gemäß IFRS 2 folgender bilanzieller Ertrag: Herr Dr. Bernotat 1,3 Mio €, Herr Dr. Bergmann 0,1 Mio €. Im gleichen Zeitraum ist folgender Aufwand auszuweisen: Herr Dr. Teysen 0,1 Mio €, Herr Dänzer-Vanotti 0,1 Mio €, Herr Feldmann 0,2 Mio € und Herr Dr. Schenck 0,2 Mio €.

Weitere detaillierte Informationen zur aktienbasierten Vergütung der E.ON AG sind in der Textziffer (11) des Anhangs des Konzernabschlusses dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2008 bestanden keine Kredite gegenüber Vorstandsmitgliedern.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich auf der Seite 163.

Die Bezüge der ehemaligen Vorstandsmitglieder

Die Gesamtbezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betragen 7,6 Mio € (Vorjahr: 6,6 Mio €).

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Vorstandsmitgliedern und ihren Hinterbliebenen sind 110,4 Mio € (Vorjahr: 97,4 Mio €) zurückgestellt.